

Merkblatt über die Verpflichtungen des Herstellers von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik (beim Inverkehrbringen)

Allgemeine Verpflichtungen des Herstellers von Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt zur Kenntlichmachung

Lebensmittelbedarfsgegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, wenn sie in den Verkehr gebracht werden, sind u. a. gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar wie folgt zu kennzeichnen:

1. mit dem Namen oder der Firma sowie in jedem Fall der Anschrift oder dem Sitz des Herstellers, des Verarbeiters oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen und für das Inverkehrbringen verantwortlichen Verkäufers und
2. mit einer angemessenen Kennzeichnung oder Identifikation, die eine Rückverfolgbarkeit des Gegenstandes gestattet (d.h. es kann mit einer Codierung gleich welcher Art erfolgen, auch über EAN-Code) und
3. erforderlichenfalls mit besonderen Hinweisen für eine sichere und sachgemäße Verwendung

Bei der Abgabe an den Endverbraucher stehen diese vorgeschriebenen Angaben

-auf den Materialien und Gegenständen oder auf deren Verpackung
oder

-auf Etiketten, die sich auf den Materialien oder Gegenständen oder auf deren Verpackung befinden
oder

-auf einer Anzeige, die sich in unmittelbarer Nähe der Materialien oder Gegenstände befindet und für den Käufer gut sichtbar ist; bei den in Nummer 1 genannten Angaben besteht diese Möglichkeit nur, wenn sich diese Angaben oder ein Etikett mit diesen Angaben aus technischen Gründen nicht auf den Materialien oder Gegenständen anbringen lassen.

Zusätzliche Verpflichtungen des Herstellers von Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt aus Keramik

Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Keramik dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihnen eine schriftliche Erklärung (Konformitätserklärung) in deutscher Sprache beigefügt ist, in der bescheinigt wird, dass sie den Anforderungen der Bedarfsgegenstände-VO und der VO(EG) Nr. 1935/2004 entsprechen. Die Erklärung muss vom Hersteller ausgestellt sein und folgende zusätzliche Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Herstellers
2. Identität des Lebensmittelbedarfsgegenstandes aus Keramik
3. Datum der Erstellung der Erklärung

Darüber hinaus muss der Hersteller für Zwecke der Überwachung Nachweise darüber vorhalten, ob der Lebensmittelbedarfsgegenstand die Höchstmengen, die von ihm auf Lebensmittel übergehen dürfen, einhält.

Diese Nachweise müssen mindestens die Ergebnisse der durchgeführten Analysen, die Testbedingungen sowie Name und Anschrift des Laboratoriums, das die Analyse durchgeführt hat, enthalten.

Vorsorglich wird daraufhingewiesen, dass derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig Materialien oder Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet und derjenige, der Nachweise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält, ordnungswidrig handelt. Dies kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsgrundlagen:

-Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vom 26.April 2006 (BGBl.I S.945) i.d.g.F.

-VO (EG) Nr.1935/2004 vom 27.Oktobre 2004 (Abl.Nr.L 338/4)

-Bedarfsgegenständeverordnung vom 23.Dezember 1997 (BGBl. I S.5) i.d.g.F.

Die gesetzlichen Grundlagen können auch unter folgenden Links erhalten werden:

Zugang zum EU-Recht: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Bundesministerium für Justiz: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt.

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen	
Dresdner Straße 25 01662 Meißen Tel.: 03521 – 725 3533	<i>Standort Großenhain</i> Remonteplatz 8 01558 Großenhain Tel.: 03522 – 303 3502

i.A.

gez.

Klaue

Amtsleiter